



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den
Unterstützungswohnsitz : (aus Baden.) I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. *)

(Aus Baden.)

I.

Dem Bundesrath des Deutschen Reiches ist bekanntlich unter dem 30. Mai d. J. von dem Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nebst Motiven zur Beschlußnahme vorgelegt worden.

Die in Vorschlag gebrachten Aenderungen bezw. Ergänzungen sind hauptsächlich folgende:

1. An Stelle der zweijährigen Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (§§ 10 ff., 22 ff.) tritt die einjährige;
2. das zu selbstständigem Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes befähigende Lebensalter wird vom zurückgelegten 24. auf das zurückgelegte 21. Lebensjahr herabgesetzt (§§ 10, 22);
3. die in § 29 bestimmte sechswöchentliche Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienstortes wird auf die Dauer von drei Monaten erweitert, und es wird die dem Ortsarmenverband des Dienst- oder „Arbeitsortes“ auferlegte Verpflichtung, dem Erkrankten innerhalb der erwähnten Frist die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, nicht wie bisher auf „Personen, welche im Gefindedienst stehen, Gesellen,

*) Im Nachstehenden geben wir den wesentlichsten Inhalt eines Berichtes wieder, welcher der am 11. August d. J. in Lörrach stattgehabten Versammlung der badischen Kreis-ausschüsse von dem Lörracher Kreisauschussmitglied Höchstetter erstattet worden ist. Da gerade von Baden aus eine sehr lebhafte Agitation gegen den Novellenvorschlag des Reichskanzlers entfaltet wird, so möchte es vielleicht nicht ohne Interesse sein, auch eine gegen-theilige Stimme aus diesem Lande zu vernehmen.

Gewerbegehülfen, Lehrlinge“ beschränkt, sondern es werden zu dieser Klasse auch die „Fabrikarbeiter, Land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter“ hinzugerechnet;

4. § 30 b erhält die Fassung:

„wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, oder wenn ein solcher sich nicht ermitteln läßt, derjenige Landarmenverband u. s. w.“;

5. hinter § 64 wird neu eingeschaltet als § 64 a:

„Falls arbeitsfähigen Personen oder deren nicht arbeitsfähigen Angehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, können die ersteres Seitens der Landesbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zur Arbeit innerhalb oder außerhalb eines Arbeitshauses angehalten werden.“

Die Vorschläge sind tiefeingreifende, es werden durch sie, falls sie Gesetzeskraft erlangen, die sämmtlichen mit Ausübung der öffentlichen Armenpflege betrauten Verbände irritirt, und es ist nicht zu verkennen, daß sie, in der Praxis wirksam geworden, dem großen Gebiete der öffentlichen Armenpflege eine gegen die bisherigen Verhältnisse zwar nicht wesentliche, immerhin aber doch beachtenswerth veränderte Signatur verleihen werden. Man hat dies sofort in den weitesten Kreisen theils mehr oder minder klar erkannt, theils auch nur instinktmäßig gefühlt, und es ist daher begreiflich, wie in der Tagespresse bereits die mannichfachen Erörterungen über den Gesetzesvorschlag gepflogen wurden, als auch, wie Vereinigungen politischen und volkswirthschaftlichen Charakters, wie Armenverbände und deren Organe sich in Darlegung zustimmender oder ablehnender Boten förmlich überbieten.

Wenden wir uns zunächst zu der Frage, ob überhaupt und aus welchen allgemeinen Gründen eine Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes geboten erscheine. Die Kritiker und die Gegner unserer derzeitigen Armengesetzgebung theilen sich in zwei Klassen, in die Klasse derer, welche das System und die prinzipielle Grundlage der Gesetzgebung antasten und in die jener, welche, ohne an diesen beiden rütteln zu wollen, einzelne in der Praxis hervorgetretene Lücken und Unzukömmlichkeiten ergänzt und beseitigt wünschen. Die Forderungen der ersteren Klasse sind selbstverständlich in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Betracht gezogen worden. Wir können uns deshalb in Bezug auf sie auch ganz kurz fassen. Es sind in jener Klasse vor Allem die Vertreter des politischen und, so wenig sie dies auch Recht haben wollen, des wirthschaftlichen Rückschritts geschaart. Sie suchen das Heilmittel für die wirthschaftlichen Schäden der Gegenwart in der Rückkehr zu überlebten Zuständen. Sie schildern die alte „Heimathgemeinde“

mit ihren gemüthlich patriarchalischen Verhältnissen so idyllisch schön, daß ihr gegenüber der fröstelnd kalte „Unterstützungswohnsitz“ als ein förmliches Scheusal für den mit Herz und Gemüth ausgestatteten Menschen erscheint. Die Freizügigkeit soll beschränkt werden, damit der Arbeiter nicht etwa aus Genußsucht (!) in die Städte weglaufe, sondern hübsch konservativ in seiner angestammten Gemeinde als Knecht und Tagelöhner das Feld bebaue, eine Arbeit, die seine Väter und Großväter ja auch gethan und bei der sie sich ganz wohl befunden haben! Wir können verstehen, wie einzelne wohlmeinende Leute der Ansicht sein mögen, als sei durch Wiedereinführung der alten Wuchergesetze die von gewissenlosen Geldmännern systematisch betriebene Ausbeutung finanziell gedrückter Volkskreise mit einem Schlage zu beseitigen. Wir gehen nicht allzu strenge ins Gericht mit jenen, welchen die Rückkehr zum alten Zunftzwang das unfehlbare Heilmittel dünkt, die gewerblichen Schäden der Gegenwart binnen kürzester Frist zu heilen. Den meisten Vertretern solcher Anschauungen fehlt der weite, umfassende Blick, das tiefeindringende Verständniß der im Lauf der Jahre mit absoluter innerer Nothwendigkeit so wie sie jetzt liegen gestalteten Verhältnisse. Besäßen sie jenen Blick und dieses Verständniß, so müßten sie sich sagen, daß trotz der Wuchergesetze die gerügte Ausbeutung einzelner Volksklassen in früheren Zeiten eben so lebhaft, ja vielleicht noch lebhafter im Schwunge war, als sie es jetzt ist. Und weiß man gar nichts von den großen Schäden, die der frühere Zunftzwang gebracht hat? und ist es durchaus unbekannt, wie die tiefsten Ursachen der gewerblichen Schäden unserer Tage nicht in der Beseitigung dieser überlebten Institution, sondern in ganz anderen Faktoren enthalten sind? Die alte „Heimathgemeinde“ war nicht immer so idyllisch schön, namentlich nicht für den Unglücklichen, der, als Knabe weggezogen, im Alter vielleicht schuldlos wirthschaftlich ruiniert, von der Stadt, in der er seine Arbeitskraft redlich verbraucht hatte, mit Weib und Kindern der „lieben Heimath“ zugeschoben wurde. Und die vielgerühmte „Schollenhörigkeit“ früherer Tage, sie hat gewiß Manchen in soliden Schranken der einfach ländlichen Lebensweise festgehalten. Es ist aber damit nicht bewiesen, daß Solche, wären sie als Arbeiter nach der Stadt weggezogen, dort ihre Verhältnisse minder solid gestaltet haben würden, ja daß sie mit der dortigen Verwerthung ihrer Arbeitskraft sich nicht vielleicht ein finanziell weit besseres Loos errungen haben würden. Die Freizügigkeit ist ein deutsches Grundrecht und darf nimmermehr angetastet werden. Keiner, am allerwenigsten aber der minder Besitzende, darf gehindert werden, seine wirthschaftliche Arbeitskraft dorthin zu tragen, wo er sich von ihrer Verwerthung den relativ größten Vortheil versprechen muß. Dieser, dem ureigensten Naturrecht entnommene Grundsatz ist zur Geltung gelangt; nur ein Akt der brutalsten Revolution könnte ihn hin-

fällig machen. So lange aber dieser Grundsatz in Geltung bleibt, ist auch die alte „Heimathgemeinde“ verloren. Die Aufenthaltsgemeinde, der „Unterstützungswohnsitz“ muß nicht absolut „kalt und unfreundlich“ sein und ist es in der That dem in den neuzeitlichen Verhältnissen Aufgewachsenen nicht.

Ferner wird das ganze System unserer Armengesetzgebung von denen angetastet, welche dem Recht des Einzelnen auf „souveräne (!) Freizügigkeit“ das Recht — warum nicht gleich die Pflicht? — der Gesamtheit in ihrer Organisation als Gemeinde, Kreis, Staat auf „souveräne Gleichgültigkeit“ gegen die Noth des Hilfsbedürftigen entgegenzusetzen wollen. Es sei ein absoluter Widerspruch — so wird von dieser Seite aus geltend gemacht — daß man bei „unbedingter (!) Freizügigkeit“ noch von einer Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes rede und diese Pflicht gesetzlich feststelle, es sei dies ein Zugeständniß an die Forderung des „Communismus“, die Gesetzgebung habe gewissermaßen „eine staatliche Versicherungsanstalt gegen die finanziellen Folgen des Leichtsinns“ geschaffen. Allzu scharf macht schartig, und so wird auch jeder Kundige sich gegenüber solch' ungeheuerlichen Deklamationen des dicksten Unverstandes eines mitleidigen Lächelns nicht erwehren können. Die Schaffung amerikanischer Verhältnisse bezüglich der Armenpflege, d. i. die absolute Indifferenz der Gesetzgebung gegenüber dem Hilfsbedürftigen, die Ueberlassung desselben an die Privatwohlthätigkeit der Vereine, der Kirchen, der Einzelnen, eventuell an das Elend würde unter unseren deutsch-europäischen Verhältnissen die schwersten Gefahren heraufbeschwören. Es mag insbesondere gewissen kirchlichen Kreisen und Richtungen, freilich aus ganz anderen Gründen, als denen der Humanität, willkommen sein, wenn der hartherzige Staat den Nothleidenden hinwegweist, daß die Kirche ihm die helfende Hand reiche. Es mag auch sein, daß ab und zu Einzelne sich in frivoler Weise darauf verlassen, man müsse sie einst doch unterstützen. Aber abgesehen von den Gründen der Humanität, so sind die großen Gefahren, welche dem Staatsverband als solchem drohen, welche sich in Bezug auf Sittlichkeit im weitesten Sinn des Wortes ergeben würden, wenn man die Unterstützungspflicht für Privatsache erklärte, — sie sind dermaßen schwerwiegend, daß der moderne Rechts- und Kulturstaat sich niemals dazu wird verstehen können, jenen Schritt zu thun. Die aus der Ausdehnung der persönlichen Freiheit des Einzelnen entspringende Konsequenz der erhöhten persönlichen Verantwortlichkeit, das energische Aufbieten der Selbsthilfe muß auf anderem Wege zur realen Geltung gebracht und in solcher Geltung erhalten werden.

Was nun die Klasse derer betrifft, welche unter Festhaltung der prinzipiellen Grundlage und mit Anerkennung des Systems der gegenwärtigen Armengesetzgebung einzelne in der Praxis hervorgetretene Lücken und Unzu-

kömmlichkeiten beseitigt wünschen, so vernehmen wir hier vor Allem die Klage über den erheblich gestiegenen Armenaufwand. Daß der Armenaufwand gegen früher gewachsen ist, wird nicht bestritten, indessen ist die Steigerung nicht so erheblich, wie behauptet wird, und keinesfalls ist eine unverhältnißmäßige Steigerung konstatiert. Ein Wunder wäre es, wenn bei der progressiv fortgeschrittenen Entwerthung des Geldes, wie wir sie erlebt haben, wo auch das Budget der kleinsten Haushaltung gegen früher sehr gewichtig veränderte Zahlen aufweist, einzig die Position für den Armenaufwand dieselbe geblieben wäre. Sodann darf nicht unbeachtet bleiben, daß, wenn der Armenaufwand, wie wir einräumen, gestiegen ist, doch wohl auch die zur Deckung des Aufwands beitragspflichtigen Kapitalien erhöhte sind. Die Gründe der Steigerung anlangend, so ist in erster Linie nicht zu verkennen, daß jeder Uebergang aus alten Zuständen in neue, mannichfache Gefahren in sich birgt, und wenn in unserem Falle bei dem Uebergang aus dem Zunftzwang in die Gewerbefreiheit, aus der bürgerlichen Seßhaftigkeit in die Freizügigkeit, aus den alten Ehebeschränkungen in die Periode der Hinwegräumung aller Hindernisse für Gründung des eigenen Herdes, diese Gefahren in der Form leichtsinniger Geschäftsunternehmungen, verfrühter Gründung des Haushalts und dergl. zu Tage traten, und dann unangenehme Folgen für die Armenverwaltung sich ergaben, so kann man dies immerhin beklagen, der Einsichtige aber wird es nicht anders erwartet haben, und ebenso sagt er sich, daß das in der Uebergangsperiode bezahlte Lehrgeld ein für allemal bezahlt ist. Daß nun aber selbst einsichtsvolle, tiefer blickende, denkende Männer, die seiner Zeit bewußt für jene liberalen Forderungen eingetreten sind, jetzt, wo in der Uebergangszeit einige schlimme Folgen sich zeigen, in einer Weise, die auch den Geldbeutel in Mitleidenschaft zieht — daß sogar solche Männer verblüfft stehen, und halb schüchtern, halb wehmüthig nach Mitteln ausschauen, die sie aus dem reaktionären Lager zu Hilfe rufen möchten, das offenbart eine Mattherzigkeit der Gesinnung, einen Mangel an Energie im Durchführen des für richtig erkannten Prinzips, die uns eher jedes andere Gefühl einflößen, als das der Achtung und der Bewunderung. Was insbesondere die letzten Jahre betrifft, so leiden die für das gesteigerte Armenbudget in Anspruch genommenen Steuerzahler eben auch mit unter den Folgen der Ueberproduktion, des geschäftlichen Schwindels, von dem Deutschland nach dem französischen Krieg ergriffen war. Uebrigens darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß der Armenaufwand beträchtlich weniger gewachsen wäre, wenn die einzelnen Organe und Behörden der Armenpflege bei Ausübung derselben sorgfamer verfahren würden, als sie vielfach thun.

Unserer derzeitigen Armengesetzgebung wohnen zwei Grundgedanken als die leitenden inne. Der eine ist der, daß die Unterstützung des Hilfsbedürftigen

der Aufenthaltsgemeinde zur Last fallen solle, aber nur — und hiermit wird der zweite Grundgedanke eingeführt — insoweit diese Aufenthaltsgemeinde bereits zum Voraus durch dort gewährte wirtschaftliche Leistungen des zu Unterstützenden einigermaßen ein Äquivalent erhalten habe. Der Gesetzgeber hat diese Gedanken legislatorisch dahin ausgestaltet, daß er verfügte: unterstützungspflichtig ist die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, d. i. derjenige Ortsarmenverband, innerhalb dessen der jetzt Hilfsbedürftige nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Verloren wird der Unterstützungswohnsitz durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit; der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverband gewährten öffentlichen Unterstützung; er wird unterbrochen durch den gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (R.-U.-W.-G. § 10 ff.); hat der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz, so ist derjenige Landarmenverband (in Baden der Kreis) unterstützungspflichtig, in dessen Bezirk der zu Unterstützende sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand (R.-U.-W.-G. § 30 b). Durch diese Bestimmungen fühlt man sich von Seiten der Armenverbände beschwert und es sind die lebhaftesten Klagen laut geworden.

In erster Linie beschwerten sich die Städte, welche die während zwei Jahren innerhalb ihres Bezirks bethätigte wirtschaftliche Leistung der massenhaft zuströmenden Arbeiterbevölkerung nicht als ein entsprechendes Äquivalent ansehen, für die darauf folgende Verpflichtung, den Hilfsbedürftigen unter Umständen viele Jahre lang zu unterstützen. Das in Folge dieser Verpflichtung jährlich wachsende Armenbudget werde — so hat man von jener Seite aus behauptet — schließlich die Städte finanziell ruiniren. Daß die Armenverbände eine vorgeschlagene Gesetzesänderung vor Allem auch unter dem speziellen Gesichtspunkt der Erhöhung oder der Minderung ihrer Armenlast betrachten, finden wir begreiflich, ja es ist das ganz am Plage. Aber der einzige Gesichtspunkt darf das nicht sein, und jedenfalls steht der Gesetzgeber „auf einer höher'n Warte, als auf den Zinnen der Partei.“ Was das Anwachsen der städtischen Armenbudgets betrifft, so beziehen wir uns zunächst auf das oben über das Anwachsen der Armenbudgets überhaupt Gesagte, es ist dies vollständig auch hierher zu ziehen, insbesondere die Bemerkung hinsichtlich des gleichzeitig gewachsenen, zur Armenlast beitragspflichtigen Steuerkapitals. Aber auch wenn wirklich das Armenbudget der Städte selbstverständlich sind zunächst nur die größeren Städte, von den kleineren vorwiegend nur die industriellen Städte in's Auge gefaßt — mehr als nur im Verhältniß zu dem erhöhten Steuerkapital gestiegen sein sollte, so müßte man eben einfach sagen, daß die Städte

unter den früheren Zuständen ganz abnorm begünstigt waren und das sich jetzt lediglich ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit vollzogen hat. Trotzdem wollen wir nicht bestreiten, daß auch die Städte Ursache zur Klage haben und daß einige Berechtigung vorhanden ist, von der Gesetzgebung Hilfe zu beanspruchen. Wir sind aber der Ansicht, daß diese Hilfe kaum weiter wird gewährt werden können, als in dem Sinne des von uns unter Ziffer 5 und etwa noch Ziffer 4 verzeichneten Einzelvorschlags. Die Haupthilfe hätten die Städte unseres Erachtens durch Errichtung obligatorischer Hilfsklassen, wovon weiter unten die Rede sein wird, sich selbst zu leisten. Schließlich möchte wohl zu beachten sein, daß die Städte vielfach in den letzten Jahren einen Massenzufluß der Bevölkerung derart für glückbringend angesehen haben, daß sie denselben nachdrücklichst erleichterten, ja zum Theil künstlich beförderten. Hiermit wurden manche Geister gerufen, die man jetzt gerne los sein möchte. Je mehr allmählich die Folgen des ungesunden Aufschwungs sich verlieren, den Handel und Wandel nach dem französischen Kriege genommen haben, je mehr sich alles wieder in's Gleichgewicht setzt, desto mehr wird aus Mangel an lohnender Arbeit in den Städten die ungesunde Uebevölkerung derselben abnehmen, und dies wird selbstverständlich auch eine Erleichterung der städtischen Armenbudgets bewirken.

Weit begründeter als die Klagen der Städte erscheinen uns die der ländlichen Ortsarmenverbände. Diese und mit ihnen die Armenverbände der kleinen Landstädtchen, beschwerten sich, daß in Folge der nach den Städten zudrängenden Fluktuation der Arbeiterbevölkerung, so lange die zweijährige Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bestehe, insbesondere noch in Verbindung mit der gegenwärtigen Festsetzung des zum Erwerb und Verlust erforderlichen Lebensalters „mit der Unterstützung Verzogener und ihrer Angehörigen Armenverbände belastet werden, denen die wirthschaftlichen Leistungen des Hilfsbedürftigen weder zu Gute gekommen sind, noch zu Gute kommen werden.“ („Motive“ zum Gesetzentwurf.) Es ist richtig, daß vor Allem die Agrarier diesen Punkt als das *ceterum censeo* auf das Programm ihrer Beschwerden und Forderungen gesetzt haben. Aber von vornherein schon deßhalb sich gegen denselben ablehnend verhalten zu wollen, wäre ebenso ein Zeichen blinden Parteihasses, als es grobe Unkenntniß voraussetzen würde, wenn man behaupten wollte, die Beschwerde werde nur in den Kreisen der Agrarier vernommen. Man kann die Beschwerde bei uns in Baden fast auf jedem Dorfe hören, auch auf solchen, deren Bewohnern der Name „Agrarier“ noch nie zu Ohren gekommen ist, und wenn dieselbe, allerdings mit anderen als in der Sache selbst liegenden Gründen einen feststehenden Punkt auf der Traktandenliste der Agrarier bildet, so beweist das nur, daß auch in sonst recht schief gewickelten Parteiprogrammen vollständig Berechtigtes sich finden kann. „Es ist eine sehr starke Zumuthung, wenn behauptet

wird, daß Massen von Arbeitern, welche in Zeiten industriellen Aufschwungs, Zeiten des Schwindels vielleicht, ihnen mittelst vorübergehender hoher Löhne weggelockt worden sind, in den folgenden Zeiten der Krise und des Krachs zur Ernährung ihnen wieder zugesandt werden, vielleicht mit verderbten Sitten und krankhaften Kindern. Es ist eine schreiende Unbilligkeit, daß Burschen, welche mit 16—17 Jahren schon ihr Heimathsdorf verließen, um in einer anderen Gemeinde in den Dienst der Industrie zu treten, etwa mit dem 25. oder 26. Lebensjahre als unterstützungsberechtigte Angehörige mit Frau und Kind dem „Heimathsdorfe“ wieder aufgedrängt werden. Wenn über ein solches Mißverständnis von ländlicher Seite schon lange bittere Klage geführt wird, so kann das nicht Wunder nehmen.“ („Köln. Ztg.“ vom 16. Juni d. J.) Unseres Erachtens läßt sich an dieser Deduktion nicht rütteln. In ihren Geleisen aber bewegt sich das Denken und Erwägen großer Volkskreise, und es haben deshalb die gesetzgebenden Faktoren sorgsam zu prüfen, ob nicht dieser Stimmung legislatorisch Rechnung zu tragen sei. Mit der Aufnahme des von uns unter Ziffer 1 aufgeführten Punktes in unsere Gesetzesvorlage hat sich der Reichskanzler in bejahendem Sinne entschieden, unserer Ueberzeugung nach mit Fug und Recht.

Schon oben wurde aus den Motiven zum Gesetzesvorschlag erwähnt, daß auch die Festsetzung des zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Lebensalters (zurückgelegtes 24. Lebensjahr) vielfach als nicht richtig bemessen erachtet werde. Wir glauben getrost behaupten zu können, daß nichts die ursprüngliche sogen. Heimathgemeinde oder auch die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes derart verbittert und mißstimmt, als wenn Leute, die vielleicht sofort nach ihrer Schulentlassung aus der Gemeinde weggezogen waren, im Alter von 24 bis 25 Jahren mit Weib und Kind, krank, mit gebrochener Körperkraft, vielleicht für Jahrzehnte unterstützungsbedürftig, der „Heimathgemeinde“, der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zugewiesen werden. Soweit unsere Wahrnehmungen reichen, ist auch die Herabsetzung vom 24. auf das 21. Lebensjahr der am wenigsten umstrittene Punkt des Novellen-Vorschlags. Seine Aufnahme in die Vorlage wird demnach, wie es scheint, am meisten gerechtfertigt erachtet.

Der Landarmenverband hat hauptsächlich den Wunsch, daß die Zahl der ihm zugetheilten, erfahrungsmäßig am schwierigsten zu behandelnden Armen nicht allzu sehr wachse. Wir können nicht annehmen, daß in Folge der projektirten Gesetzesänderung ein solches Wachsthum eintrete.

Eine Klage noch, gleichmäßig von allen Armenverbänden vernommen, verdient gehört zu werden. Es ist die über Geschäftsbelastung in Folge der zeitraubenden Feststellungen und Verhandlungen über vorhandenen oder fehlenden Unterstützungswohnsitz, über Anerkennung oder Ablehnung der Unterstützungs-

pflcht u. s. w. Jedem, der auch nur flüchtig in diese Verhältnisse hineingeblückt hat, muß feststehen, daß bezüglich dieses Punktes Abhilfe dringend nöthig ist. Insbesondere die Bürgermeister und Rathsschreiber sind in den letzten Jahren mit einer Fülle von zuvor nicht gekannten geschäftlichen Auflagen bedacht worden, der Kreis ihrer Dienstobliegenheiten hat sich dermaßen erweitert, daß es erfahrungsgemäß jetzt schon mitunter schwer wird, Männer zu finden, die in der Lage sind, die für die Führung der betreffenden Aemter erforderliche Zeit und Arbeitskraft aufwenden zu können. Wir stehen nicht auf Seite Derer, welche aus diesem Grunde Beschränkungen in der Selbstverwaltung fordern. Im Gegentheil, wir wünschen Erweiterung des Kreises der Selbstverwaltung, aber gleichzeitig — und das läßt sich erreichen — Geschäftsvereinfachung. Auf dem Gebiete der Armenpflege dürfte Geschäftsvereinfachung in wirksamer Weise mit Inkraftsetzung der unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Punkte herbeizuführen sein. Endlich ist allbekannt, wie schwierig in vielen Fällen die Festsetzung der bezüglich eines Zeitraums von zwei Jahren zu eruirenden Aufenthaltsverhältnisse ist, welche Unsumme schriftlicher und mündlicher Erörterungen, Zeugenvernehmungen und dergl. resultatlos verlaufen. Die Minderung der Frist auf ein Jahr wird von den mit Führung der vorerwähnten Geschäfte betrauten Stellen und Personen schon lange gewünscht.

Wir haben die gegen einzelne Bestimmungen der derzeitigen Armengesetzgebung erhobenen, dem Gebiet der Praxis entstammenden Klagen vernommen. Lassen wir nun auch die Theoretiker zu Worte kommen, und zwar sofort mit einem Satz, der zwar grau scheinen mag, wie alle Theorie, aber in seiner praktischen Anwendung des Lebens goldnen Baum also befruchten muß, daß dieser in Grün strahlen wird, frischer denn zuvor. Wir haben oben schon von der Freizügigkeit gesprochen als einem deutschen Grundrecht, das nicht verkümmert werden darf. Unser Ideal ist die unbeschränkte Freizügigkeit. Dieselbe ist zur Zeit nur unvollkommen verwirklicht, indem das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 zwar die Geschlossenheit des Gemeindeverbandes und die damit zusammenhängende Selbstbestimmung der Gemeinden über die Aufnahme Neuanziehender aufhob, jedoch unter Zuweisung des Erfasses, daß den Gemeinden das Ausweisungsrecht gegenüber solchen Personen gewährt wurde, hinsichtlich deren sich vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung gezeigt hat und hinsichtlich deren nachgewiesen werden kann, „daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist“ (Freizügigkeitsgesetz § 5). Wir wollen nicht an dieser Bestimmung als solcher rütteln. Es hieße das ein Grundprinzip unserer Armengesetzgebung antasten, und das halten wir zur Zeit durchaus nicht für angezeigt. Aber wie schwer

ist nicht oftmals im Einzelfall festzustellen, ob nur „vorübergehende Arbeitsunfähigkeit“ vorhanden sei, oder aber dauernde? und zu welcher Unsumme von Chikanen, Belästigungen, absoluten Unbilligkeiten und Härten hat der § 5 des Freizügigkeitsgesetzes schon die Hand bieten müssen? Sieht sich doch manche Arbeiterfamilie, mehr noch auf Landgemeinden, nahe an Fabrikstädten gelegen, als in den Städten, selbst von dem Augenblick ihres Zuzugs an, von Polizeibedienteten und anderen dienstfeigen Personen umlauert, ob nicht die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung sich offenbare! Schwebt nicht der Familienvater in Gefahr, wegen eines hartnäckigen Katarrhsfiebers, das ihn vielleicht kurz nach seiner Ankunft in der betreffenden Gemeinde befällt, noch ehe er seine Erwerbsverhältnisse völlig ordnen konnte, für „dauernd arbeitsunfähig“ erklärt zu werden? Man spricht vom Zuschieben solcher Personen, die voraussichtlich in Bälde unterstützungsbedürftig werden, aus einer Gemeinde in die andere, insbesondere aus Dorfgemeinden nach den Städten. Dieser Unfug kommt vor. Wie steht es aber mit jenen Fällen, wo der Ortsarmenverband Personen, die den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, bei vorübergehender Noth, die der definitiv unterstützungspflichtige Armenverband gar nicht beachtet haben würde, Unterstützung geradezu anbietet, ja aufdrängt, damit man nachher das Ausweisungsverfahren einleiten könne oder damit wenigstens die Zeitdauer für Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ruhe? und wie muß man urtheilen über das Verfahren von Ortsvorständen, welche durch Einflüsterungen, ja durch Drohungen bei den Hausbesitzern ihrer Gemeinden es dahin bringen, daß einer Familie, die möglicherweise der Gemeinde einmal zur Last fallen könnte, Quartal für Quartal die Wohnung gekündigt wird, bis sie schließlich in der Gemeinde kein Logis mehr erlangt und dann genöthigt ist, unter dem Schutz des Freizügigkeitsgesetzes weiter zu wandern? Wahrhaftig, man braucht kein Prinzipienreiter zu sein, um zu wünschen, die Verhältnisse möchten so liegen, daß von heute auf morgen durch Aufhebung jeder Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes solch' heillosen Treiben mit einem Schlag ein Ende bereitet werden könnte. Die Verhältnisse liegen noch nicht so, und es müssen sich deshalb die entschiedenen Anhänger der Freizügigkeit mit dem Wunsche begnügen, daß die zweijährige Frist Abkürzung erfahre, damit das Damoklesschwert der Ausweisung wenigstens nur ein Jahr lang über den Häuptern schwebt. Dieses Verlangen aber befindet sich so sehr im Einklang mit den treibenden Grundgedanken des modernen Staats- und Volkslebens, daß ein nur einigermaßen tieferes Verständnis dieser Gedanken erforderlich ist, um die volle Nothwendigkeit für das Einbringen der unter Ziffer 1 erwähnten Gesetzesänderung einzusehen.